

DE

Fall *Nr.*
COMP/M.2760-
Nehlsen/Rethmann/SW
B/Bremerhavener
Entsorgungswirtschaft

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 4064/89
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 9 (3)
Datum: 30.05.2002



Brüssel, 30.05.2002

C(2002)1668

In der veröffentlichten Version dieser Entscheidung wurden bestimmte Informationen gem. Art. 17 (2) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Nichtveröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen und anderen vertraulichen Informationen ausgelassen. Die Auslassungen sind durch Klammern [...] gekennzeichnet. Soweit möglich wurden die ausgelassenen Informationen durch eine Bandbreite/Bereichsangabe von Zahlen oder eine allgemeine Beschreibung ersetzt.

FUSIONSVERFAHREN
ARTIKEL 9(3)
ENTSCHEIDUNG

ÖFFENTLICHE VERSION

Entscheidung der Kommission

Verweisung von Fall COMP/M.2760 - Nehlsen/Rethmann/SWB/Bremerhavener Entsorgungswirtschaft an die zuständigen deutschen Behörden gemäß Artikel 9 der Ratsverordnung Nr. 4064/89

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf Ratsverordnung (EWG) Nr. 4064/89 vom 21. Dezember 1989,¹ zuletzt geändert durch Ratsverordnung (EG) Nr. 1310/97 vom 30. Juni 1997² über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ("Fusionskontrollverordnung") und insbesondere deren Artikel 9 (3),

gestützt auf die Anmeldung, die von der Karl Nehlsen GmbH & Co., Bremen-Grohn, der Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG, Braunschweig, der sbw AG, Bremen, und der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH, Bremerhaven, am 11. April 2002 gemäß Artikel 4 der oben erwähnten Ratsverordnung vorgenommen wurde, gestützt auf den Verweisungsantrag der deutschen Wettbewerbsbehörde, dem Bundeskartellamt, vom 7. Mai 2002,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Am 11. April 2002 haben die Karl Nehlsen GmbH & Co KG („Nehlsen“), das von der Nehlsen AG kontrolliert wird, Rethmann Entsorgungswirtschaft GmbH & Co KG („Rethmann“), das von der Rethmann AG & Co kontrolliert wird, und die swb AG („swb“), die von Essent N.V. kontrolliert wird, ihre Absicht angemeldet, die gemeinsame Kontrolle an der Bremerhavener Entsorgungsgesellschaft mbH („BEG“) zu erwerben. Gegenwärtig wird die BEG von der Stadt Bremerhaven allein kontrolliert.
2. Das Bundeskartellamt erhielt am 15. April 2002 eine Kopie der Anmeldung.

¹ ABl. Nr. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; berichtigt in ABl. Nr. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

² ABl. Nr. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; berichtigt in ABl. Nr. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

3. Am 7. Mai 2002 ging bei der Kommission ein Antrag der deutschen Wettbewerbsbehörde, dem Bundeskartellamt ("BkartA"), gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b), Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung ein. Der Antrag ist innerhalb der dreiwöchigen Frist von Artikel 9 Abs. 2 erfolgt.
4. Danach beantragt das BKartA die Verweisung, da der Zusammenschluss vorrangig den Wettbewerb auf den räumlich relevanten Märkten für die Verbrennung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen im Raum Niedersachsen/Bremen/Hamburg beeinträchtigt, der keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes ausmache. Für den Fall, dass die Kommission der Auffassung ist, dass der räumliche relevante Markt doch einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt, beantragt das BKartA hilfsweise die Verweisung gemäß Art. 9 Absatz 2 Buchstabe a) mit der Begründung, dass durch das Zusammenschlussvorhaben eine marktbeherrschende Stellung auf den regionalen Märkten für die Verbrennung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen zu entstehen drohe.
5. Mit Telefax vom 17. Mai 2002 haben die Parteien zu dem Verweisungsantrag Stellung genommen.

I. DIE PARTEIEN UND DAS VORHABEN

6. Nehlsen ist eine Beteiligungsgesellschaft der Nehlsen-Gruppe, die im Entsorgungsbereich in Nord- und Ostdeutschland tätig ist. Gemeinsam mit der swb kontrolliert die Nehlsen-Gruppe die Holding Bremer Entsorgung GmbH & Co.KG, die in den Bereichen der thermischen Abfallbehandlung, der Sammlung und des Transportes von DSD- und anderen Abfällen tätig ist.
7. Rethmanns Geschäftsgegenstand ist die Übernahme, der Transport, die Behandlung, Wiederaufbereitung und Beseitigung von Abfällen aller Art in der Region Süd-Ost. Das Unternehmen Rethmann gehört zum Rethmann-Konzern, der überwiegend im Entsorgungsbereich tätig ist. Weitere Tätigkeitsfelder sind die Beseitigung und Verwertung von Schlachtabfällen und Tierkörpern sowie Logistikdienstleistungen.
8. Swb ist über Tochtergesellschaften in den Bereichen Elektrizitäts-, Erdgas-, und Fernwärmeversorgung, Elektrizitäts- und Wärmeerzeugung, Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung und Abfallentsorgung tätig. Swb wird von der niederländischen Essent-Gruppe kontrolliert, die hauptsächlich in den Niederlanden als sog. Multi-Utility-Unternehmen im Bereich der Strom- und Gasversorgung sowie dem Angebot von Telekommunikations- und Entsorgungsdienstleistungen tätig ist.
9. BEG ist im Bereich der Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung einschließlich der Errichtung und des Betriebs der erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Bislang war die Stadt Bremerhaven Mehrheitsgesellschafterin an diesem Unternehmen.

II. ZUSAMMENSCHLUSS

10. Nach dem Zusammenschluß wird die Stadt Bremerhaven 51% der Anteile an der BEG halten, die übrigen 49% der Anteile wird die Holding Entsorgung Bremerhaven GmbH halten, an der Nehlsen, Rethmann und swb zu gleichen Teilen beteiligt sind und über die sie die gemeinsame Kontrolle ausüben. Auf Grund der Ausgestaltung des

Gesellschaftsvertrages wird die BEG über die Holding Entsorgung Bremerhaven GmbH durch Nehlsen, Rethmann und swb gemeinsam kontrolliert werden, da sie über eine Stimmrechtsmehrheit für die wichtigen Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung verfügen. Das Vorhaben ist daher ein Zusammenschluss gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

III. GEMEINSCHAFTSWEITE BEDEUTUNG

11. Die beteiligten Unternehmen haben gemeinsam einen weltweiten Umsatz von mehr als 5000 Mio. EUR⁽³⁾ im Jahr 2000 (Nehlsen: [...] Mio. EUR ; Rethmann: 1 662 Mio. EUR; swb: 5 888 Mio. EUR; BEG: [...] Mio. EUR). Rethmann und swb erzielen jeweils einen gemeinschaftsweiten Umsatz von mehr als [...] Mio EUR in 2000 (Rethmann: [...] Mio. EUR; swb: [...] Mio. EUR) Rethmann erzielt mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftsweiten Umsatzes in Deutschland, swb erzielt mehr als zwei Drittel seines gemeinschaftsweiten Umsatzes in den Niederlanden. Die Beteiligten erzielen daher nicht mehr als zwei Drittel ihres gemeinschaftsweiten Umsatzes in einem und demselben Mitgliedsstaat. Das Vorhaben hat folglich gemeinschaftsweite Bedeutung und stellt keinen Kooperationsfall aufgrund des EWR-Abkommens dar.

IV. VORAUSSETZUNGEN DER VERWEISUNG NACH ARTIKEL 9

12. Die Voraussetzungen für eine Verweisung durch die Kommission an die zuständige Behörde des betreffenden Mitgliedsstaates liegen vor, wenn der Zusammenschluss den Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedsstaat beeinträchtigt, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist und keinen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes darstellt, oder wenn der Zusammenschluss eine beherrschende Stellung zu begründen oder zu verstärken droht, durch die ein wirksamer Wettbewerb auf einem Markt in diesem Mitgliedsstaat, der alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweist, erheblich behindern würde

A. Sachlich relevante Märkte

13. Vom Zusammenschluss betroffen sind die Märkte für die thermische Behandlung von Siedlungsabfall, für die thermische Behandlung von Gewerbeabfall sowie für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfall. Diese Produktabgrenzung wird sowohl von den Anmeldern als auch vom BKartA vorgenommen.

B. Räumlich relevante Märkte

14. Die Parteien vertreten in ihrer Anmeldung die Auffassung, dass der räumlich relevante Markt sich auf einen Umkreis von 200 Straßenkilometern um die einzelne thermische Behandlungsanlage (Müllverbrennungsanlage) herum erstreckt und mindestens die Bundesländer Bremen, Hamburg und Niedersachsen erfasst. Denn nur in diesem Umkreis sei der Transport von Müll wirtschaftlich sinnvoll. Auch das BKartA geht von diesem geographischen Markt aus. Nach Kenntnis der Kommission

⁽³⁾ Die Umsätze wurden in Übereinstimmung mit Artikel 5 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung und der Mitteilung der Kommission über die Berechnung des Umsatzes (ABl. C 66, 2.3.1998, S.25) berechnet. Sind Umsätze im Zeitraum vor dem 1. Januar 1999 benannt, wurden diese auf der Basis der durchschnittlichen ECU-Wechselkurse kalkuliert und im Verhältnis 1:1 in € umgerechnet.

bestehen keine Anhaltspunkte für eine andere Abgrenzung des geographisch relevanten Marktes.

C. Wettbewerbliche Beurteilung

15. Während sich die Anmelder bei der Berechnung der Marktanteile auf dem Markt für die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen auf die Kapazitäten der Müllverbrennungsanlagen stützen und ihren gemeinsamen Anteil auf etwa [...] % schätzen, ergeben sich nach den Berechnungen des BKartA für die Anmelder gemeinsame Marktanteile von [...] %, sofern man den Durchsatz der Müllverbrennungsanlagen zugrunde legt. Bei umsatzbezogener Berechnung ergibt sich ein Anteil von [...] %. Der nächste Wettbewerber auf diesem Markt erreicht lediglich einen Marktanteil von [...] bezogen auf den Durchsatz, bzw. [...] % bezogen auf den Umsatz.
16. Auf dem Markt für die thermische Behandlung von Gewerbeabfällen erreichen die Anmelder nach den Berechnungen des BKartA einen gemeinsamen Marktanteil von etwa [...] %, sowohl bei durchsatz-, als auch bei umsatzbezogener Berechnung. Der nächste Wettbewerber E.on hat in diesem Markt einen Anteil von [...] % bezogen auf den Durchsatz, bzw. [...] % bezogen auf den Umsatz. Zudem bestehen auf diesem Markt aufgrund der Investitionskosten für Müllverbrennungsanlagen hohe Marktzutrittsschranken.
17. Auf dem Markt für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen kommen die Parteien in der Anmeldung zu einer Gesamtzahl von [...] Millionen durch die Parteien entsorgter Einwohner und damit zu einem Anteil von [...] %. Das Bundeskartellamt dagegen kommt auf der Grundlage der von der zuständigen Beschlußabteilung ermittelten Angaben zu einer Gesamtzahl von [...] Millionen durch die Parteien entsorgter Einwohner und damit zu einem deutlich höheren Anteil von knapp [...] %. Während nach Angaben der Parteien der nächststärkere Wettbewerber Sulo/Altvater über einen Anteil von [...] % verfügt, liegt nach den dem Bundeskartellamt vorliegenden Angaben der Anteil von Sulo/Altvater bei lediglich [...] %. Der Marktanteilsabstand zu den Parteien läge insoweit bei mindestens [...] %.
18. Aufgrund der hohen Marktanteile der Anmelder auf den Märkten für die thermische Behandlung von Siedlungsabfall und Gewerbeabfall droht die Begründung einer beherrschenden Stellung. Berücksichtigt man die starke Stellung der Parteien auf dem Markt für die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen, besteht auf der Grundlage der gemeinsamen Marktanteile in der Größenordnung von [...] % die Gefahr, daß auch auf dem vorgelagerten Markt für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen durch den Zusammenschluß eine beherrschende Stellung entsteht.
19. Bei den Märkten für die thermische Behandlung von Siedlungsabfall, für die thermische Behandlung von Gewerbeabfall sowie für die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfall handelt es sich jeweils um Märkte, die alle Merkmale eines gesonderten Marktes aufweisen. Wie bereits unter Randziffer 14 festgestellt, umfaßt der Markt eines Teil des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland, und zwar die Bundesländer Bremen, Hamburg und Niedersachsen, da der Transport von Müll nur in einem Umkreis von 200 Straßenkilometern um die einzelne Müllverbrennungsanlage wirtschaftlich sinnvoll ist. Wie in den Randziffern 15 bis

148dargelegt, droht auf diesen Märkten die Entstehung marktbeherrschender Stellungen durch den Zusammenschluß.

V. VERWEISUNG

20. Aus den obigen Darlegungen folgt, daß die Voraussetzungen für eine Verweisung gemäß Artikel 9 Abs. 2 Buchstabe a) der Fusionskontrollverordnung für die betroffenen regionalen Märkten für die Verbrennung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen sowie die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen in Niedersachsen/Bremen/Hamburg erfüllt sind. Es ist daher gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung in das Ermessen der Kommission gestellt, den Fall zu verweisen oder selbst zu behandeln.
21. Das Bundeskartellamt hat sich bereits in früheren und in noch andauernden Verfahren mit verschiedenen regionalen Märkten für die thermische Behandlung von Siedlungs- und Gewerbeabfällen sowie die Sammlung und den Transport von Siedlungsabfällen auseinandergesetzt. Da im vorliegenden Fall das mögliche Wettbewerbsproblem eindeutig regionale Märkte in Niedersachsen/Bremen/Hamburg beschränkt ist, hält die Kommission es für angebracht, das angemeldete Zusammenschlußvorhaben an die zuständige Behörde der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen, damit die Wettbewerbsregeln dieses Mitgliedstaates angewendet werden.
22. Aus diesem Grund bedarf es auch keiner Entscheidung darüber, ob im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für eine Verweisung nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Fusionskontrollverordnung erfüllt waren. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob es sich bei den drei Bundesländern Bremen, Hamburg und Niedersachsen um einen wesentlichen Teil des Gemeinsamen Marktes handelt.

HAT DIESE ENTSCHEIDUNG GETROFFEN:

Artikel 1

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen wird hierdurch der angemeldete Zusammenschluß Nehlsen/Rethmann/SWB/Bremerhavener Entsorgungswirtschaft an die zuständigen deutschen Behörden verwiesen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30.05.2002

Für die Kommission,
Mario MONTI
Mitglied der Kommission